

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Umweltausschuss**

47. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. März 2003, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Peter Jensen-Nissen (CDU)

Joachim Behm (FDP)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1950	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/2312	
<b>c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2286	
<b>2. Verschiedenes</b>	<b>21</b>

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/1950

hierzu: Umdrucke 15/2479, 15/2687, 15/3019, 15/3020, 15/3053, 15/3075

(überwiesen am 20. Juni 2002 an den **Umweltausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss und den Agrarausschuss)

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2312

(überwiesen am 12. Dezember 2002)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2286

hierzu: Umdrucke 15/2861, 15/2906, 15/3075

(überwiesen am 13. Dezember 2002)

**Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein E.V.****AG 29, Zusammenschluss der anerkannten  
Naturausschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Umdruck 15/3162

Herr Schaefer stellt zunächst die AG 29 vor: ein Zusammenschluss von sieben Naturausschutzverbänden, die nach § 29 des alten Bundesnaturausschutzgesetzes anerkannt sind – Landesnaturausschutzverband, AG Geobotanik, Landesjagdverband, Sportfischerverband, Schutzstation Wattenmeer, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Herr Schaefer trägt seine grundsätzliche Position vor: Naturausschutz müsse gesetzlich verankert sein, mit klaren und verbindlichen Regelungen, damit nicht wirtschaftliche Interessen die Natur zerstörten. Die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht, die mit dem Landesartikelgesetz geschehen solle, sei überfällig. Naturausschutzverbände würden immer wieder auf Mängel hinweisen und böten so dem Gesetzgeber eine Qualitäts- und Rechtskontrolle.

Zu den Vorschriften im Einzelnen sei anzumerken, dass in § 20 a des Landesnaturausschutzgesetzes der Gedanke der Kohärenz des ökologischen Netzes dargestellt werden müsse, etwa durch die Formulierung: „Ziel von Natura 2000 ist es, europaweit ein kohärentes ökologisches Netz von Schutzgebieten nach den Richtlinien ... zu errichten.“

Bevor auf die Berichtspflichten eingegangen werde, müssten Regelungen zum Monitoring getroffen werden, wozu eine Verpflichtung nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie bestehe, auch ableitbar aus Artikel 2 der Vogelschutz-Richtlinie. Auch müssten die Vorschriften zur Aufstellung der Management- und Entwicklungspläne nach Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in diesen Paragraphen eingebaut werden. Die Berichte seien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wie das Artikel 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorsehe.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 20 b Abs. 1 des Landesnaturausschutzgesetzes erhöhe die Akzeptanz der Haus- und Grundstückseigentümer und komme der Umsetzung zugute. Nicht nur in der Begründung, auch im Gesetzestext sollte in den Absätzen 1 und 2 von „ausschließlich“ fachlichen Auswahlgründen die Rede sein. Entsprechendes gelte für § 20 c Abs. 1 und 2.

Nach § 20 d Abs. 2 Satz 2 "solle" dargestellt werden, nach der Richtlinie sei darzustellen.

§ 20 d Abs. 3 sei zu streichen, da es sonst keinen Schutz vor Drittwirkung gebe. Bei vertraglichen Vereinbarungen gebe es keine Beteiligung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus seien sie kündbar.

In § 20 e sei der Projektbegriff - wie im Bundesnaturschutzgesetz - nicht richtlinienkonform definiert, da die FFH-Richtlinie auch solche Projekte einschlieÙe, die von auÙen auf ein Natura-2000-Gebiet einwirken könnten. Außerdem sollte bereits die Veröffentlichung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Amtsblatt für Schleswig-Holstein als ausreichend angesehen werden, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfahrungsgemäß sehr lange dauere.

In § 20 e Abs. 1 sollte in Satz 2 vor „aus dem Schutzzweck“ „in der Regel“ eingefügt werden, da die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nur unzureichend definiert seien.

In § 20 e Abs. 4 Nr. 2 sei das Wort „zumutbare“ zu streichen, da die FFH-Richtlinie lediglich von Alternativen spreche.

In § 20 e Abs. 5 müsse es heißen: „Werden von dem Projekt Gebiete mit prioritären Biotopen oder prioritären Arten betroffen, ...“, da es laut Richtlinie ausreiche, wenn ein Gebiet betroffen sei.

In § 20 e Abs. 6 sollte das Wort „Zusammenhang“ durch „Kohärenz“ ersetzt werden, damit für die gleiche Sache in verschiedenen Gesetzen derselbe Begriff verwendet werde, was die Rechtssicherheit erhöhe.

In § 20 e Abs. 7 Satz 2 sei das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Bei bloÙem Benehmen sei die Kohärenz des ökologischen Netzes Natura 2000 nicht gewährleistet.

§ 20 e Abs. 8: Sämtliche Pläne seien einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bundesdeutsches Recht dürfe nicht hinter der EU-Richtlinie hinterherhinken.

In § 51 b sollte Abs. 4 ergänzt werden: „sowie für die in diesem Zusammenhang einzuholende Stellungnahme der Kommission“.

Bezüglich der Umsetzung der Zoo-Richtlinie sollte in § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes hinter „keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ angefügt werden: „und für die heimischen Ökosysteme“.

Durch den neuen Satz 2 in § 15 a Abs. 5 werde der Biotopschutz drastisch eingeschränkt, da Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie die Personalknappheit eine mehr als zweimonatige Bearbeitungszeit erforderlich machen könnten. Auf diese Weise könnten landes- oder bundes-

weit bedeutsame Gebiete, die nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen seien, ohne jegliche Prüfung vernichtet werden. Auch müsse über eine Ausnahme von einem Verbot entschieden werden, die durch Automatismus zur Regel zu werden drohe.

Herr Ott begrüßt das Landes-UVP-Gesetz. Es sei zu erwarten, dass bisherige Defizite in der Umsetzung der UVP-Richtlinie gemildert würden. Sie greife jedoch zu kurz, indem sie zum Beispiel die Plan-UVP-Richtlinie nicht mit umsetze. Der Entwurf eines Landesplanungsgesetzes nehme darauf bereits Bezug.

Nachbesserungsbedarf gebe es beim landesspezifischen Katalog der UVP-pflichtigen Verfahren. Die unteren Schwellenwerte bei der Vorprüfung seien - wie im Bundesrecht - nicht im Einklang mit der UVP-Richtlinie; die Festlegung mute willkürlich an. Beim Straßenbau solle die UVP-Pflicht ab einer Länge von 10 km einsetzen. Die meisten Straßenabschnitte lägen darunter, seien also nicht UVP-pflichtig, wiewohl Straßenbau erhebliche Umweltauswirkungen habe. Daher seien Schnellstraßen – des Bundes – grundsätzlich UVP-pflichtig.

Zu den Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes im Einzelnen. In § 2 Abs. 2 Nrn. 1 b und 2 b fehle der Betrieb einer sonstigen Anlage, da auch davon erhebliche Wirkung für die Umwelt ausgehen könne.

Die in § 6 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entpuppten sich in der Praxis mitunter als bloße Absichtserklärungen. Auch könne erst die Planung die Notwendigkeit einer Maßnahme erweisen.

Laut § 9 sei ein Scooping nur durchzuführen, wenn es die Behörde für erforderlich halte oder sie vom Träger darum ersucht werde. Scooping müsse generell zur Pflicht werden.

Es sei wichtig, dass den Naturschutzverbänden die Entscheidung der Behörden zur Verfügung gestellt werde: § 13.

Die Sollvorschrift in § 21 Abs. 3 müsste wie im Bundesgesetz eine Kannregelung sein.

Herr Peschken merkt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Drucksache 15/2286, an, dass in § 2 Abs. 2 die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen seien. Das erleichtere die Handhabung. Im letzten Satz sollte von „naturverträglicher Bewirtschaftung“ gesprochen werden, um das ökologische Moment zum Ausdruck zu bringen.

In § 2 b Abs. 1 Nr. 1 sollte der Typ „Übergangsgewässer“ gemäß Artikel 2 Nr. 6 der Wasserrahmenrichtlinie übernommen worden. Er sei in Schleswig-Holstein vertreten.

Die Pflicht, Fließgewässer durchgängig zu halten - § 28 Abs. 5 - sollte am Beginn des Gesetzes stehen, etwa in § 2 b, da es auch in der Wasserrahmenrichtlinie ein wesentlicher Gesichtspunkt sei.

In § 38 Abs. 1 Nr. 1 sollte der Begriff „standortgerecht“ durch „standortheimisch“ ersetzt werden.

Es sei wichtig, dass in § 38 Abs. 1 Nr. 4 von einer erheblichen Behinderung die Rede sei. Denn wenn ein Baum vom Ufer abbreche und ins Wasser falle, sei das ein natürlicher Prozess und keine Behinderung des Wasserabflusses.

Dass § 38 a einen 10 Meter breiten Uferrandstreifen vorsehe, sei gut. Allerdings müsste mehr Gewicht darauf gelegt werden, dass das Gewässer mit den angrenzenden Lebensräumen eine Einheit sei.

Da § 52, Gewässerausbau, gestrichen werden solle, müsste auf § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen werden. Bei Vorhaben, die den Wasserausbau betreffen, sollten die Verbände ein Klagerecht haben.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, § 131, sollten lediglich nach Bedarf durchgeführt werden, mit Bedarfsnachweis und Verträglichkeitsprüfung. Gewässer bräuchten nicht turnusgemäß geräumt zu werden.

Herr Ott weist darauf hin, dass sein Verband den CDU-Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes, Drucksache 15/2312, auch von der CDU-Fraktion mit der Bitte um Stellungnahme bis 31. März 2003 bekommen habe. Der Entwurf schöpfe den Gestaltungsspielraum nicht aus, den das Bundesnaturschutzgesetz auf Betreiben des Bundesrates den Ländern einräume. Erfreulich sei, dass der Artenschutz durch die Ausweisung von Artenschutzgebieten gestärkt werden solle und die Vorgaben zum europäischen Naturerbe landesrechtlich geregelt würden. Auf der anderen Seite fehlten etablierte Instrumente wie Landschaftsschutzgebiete. Wesentliche rahmenrechtliche Vorgaben seien nicht oder nicht korrekt umgesetzt worden.

Die Verlagerung auf Rechtsverordnungen verschiebe die Gestaltungshoheit weg von der Legislative hin zur Exekutive. Die Verkürzung mit Querverweisen auf das Bundesnaturschutzgesetz und die Verlagerung auf nachgeordnete Regelungen könne zu einer Schwächung des



Naturschutzes führen. Eine Straffung des Gesetzes sei grundsätzlich gut, aber der Verzicht auf klare Regelungen und die Verwendung von nicht definierten Begriffen werde dazu führen, dass Entscheidungen von Gerichten getroffen würden. Da Naturschutz Ländersache sei, müsse das Land die landestypischen Tiere und Pflanzen schützen, nicht etwa die Interessen von Eingreifern wahren.

Der Vertragsnaturschutz - wonach Abg. Harms gefragt habe - sei ein gutes Instrument unter anderen. Wenn es mehrere Möglichkeiten zur Erreichung eines Schutzzieles gebe, sei die Verwaltung gehalten, das mildeste Mittel zu wählen, was vielfach eine vertragliche Regelung sei.

Auf eine Bitte der Vorsitzenden, Abg. Tengler, hin definiert Frau Fabricius standortgerecht: Die Pflanze wachse an dem Standort gut, sei aber nicht unbedingt heimisch. Wenn das dazukomme, sei sie standortheimisch. Der Naturschutz wolle heimische Arten schützen, weil die Mikroorganismen an diese angepasst seien. Das bedeute jedoch nicht, dass nicht standortheimische Arten entfernt würden - eine Frage der Abg. Sassen -, etwa Fichten, sondern bei Neuanpflanzungen würde man auf heimische Arten zurückgreifen.

Herr Ott merkt an, in der Praxis werde das bereits gemacht, aber im Gesetz sollte es auch so stehen.

Auf eine Frage der Abg. Todsens-Reese hin vertritt Herr Ott die Auffassung, der Verzicht auf Landschaftsschutzgebiete werde seiner Ansicht nach nicht kompensiert. Ein Eingriff sei beispielsweise bereits genehmigt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums äußere.

Herr Schaefer fügt an, die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sei ein Instrument für die Kreise, von dem sie Gebrauch machen könnten oder nicht.

Bezüglich seiner Ausführungen zu § 20 e Abs. 1 des Regierungsentwurfs eines Landesnaturschutzgesetzes - wonach die Abg. Todsens-Reese gefragt habe - präzisiert Herr Schaefer, die EU hätte ursprünglich eine Vorschlagsliste für Schutzgebiete haben wollen, um auszuwählen. Da nur wenige Meldungen eingegangen seien, müsse die EU jeden Vorschlag annehmen.

Herr Ott ergänzt, nach der Rechtsprechung seien faktische Vogelschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete wie ausgewiesene zu behandeln. Daher sei der Gesetzgeber gefordert, das zu übernehmen.

Auf die Frage von Herrn Schaefer, ob es noch eine weitere Anhörung bezüglich der Umsetzung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gebe, bietet die Vorsitzende, Frau Tengler, an, dem Ausschuss eine Stellungnahme zu übersenden. Auch die umweltpolitischen Sprecher der Fraktionen seien Ansprechpartner.

**BUND** - Umdruck 15/3106 -  
**NABU** - Umdrucke 15/3099, 15/3100 -  
**WWF-Projektbüro Wattenmeer Husum**  
**Verein Jordsand**

Frau Macht-Baumgarten erläutert die Stellungnahme des BUND, Landesverband Schleswig-Holstein, in groben Zügen, Umdruck 15/3106.

Herr Greuner-Pönicke vom BUND ergänzt um die Kritik zum Landeswassergesetz, ebenfalls Umdruck 15/3106. Die Gleichrangigkeit von gutem ökologischem Zustand und gutem ökologischem Potenzial in Ziffer 3, § 2 b, sei mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht konform, da Letzteres lediglich die Ausnahme sein solle.

Die Einrichtung von Uferrandstreifen - § 38 a - sei zu begrüßen, jedoch dürften diese nicht gepflegt - § 38 -, sondern müssten sich selber überlassen werden. Denn einen guten ökologischen Zustand erreichen und einen ordnungsgemäßen Zustand erhalten widersprüchen sich. Konflikte seien vorprogrammiert. Eine Lösung sei, den Bedarf von Unterhaltungsmaßnahmen im Vorhinein nachzuweisen. Darüber hinaus müsste es eine Prüfung geben, ob die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Wasserrahmenrichtlinie verträglich seien.

Herr Ludwichowski vom NABU bekundet, bezüglich des europarechtlichen Aspekts schließe sich der NABU den Ausführungen von Frau Macht-Baumgarten an.

Herr Heydemann erläutert die Stellungnahme des NABU, Umdrucke 15/3099 und 15/3100.

Herr Dr. Rösner bekundet, das WWF-Projektbüro Wattenmeer Husum halte die von der Landesregierung vorgelegten Entwürfe für gelungen.

In § 15 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes sollte in Nr. 3 „Biosphärenreservate“ gestrichen werden. Denn zum Beispiel bräuchten die Halligen nicht von vornherein Vorrangflächen zu sein. Wenn ein Biosphärenreservat aus Naturparks oder Naturschutzgebieten bestehe, seien diese Teile sowieso Vorrangflächen. Eine detaillierte Stellungnahme zu den §§ 8 und 9 des Landesnaturschutzgesetzes werde noch schriftlich nachgereicht. Generell sollte die Stiftung

Naturschutz bei Ausgleichsflächen stärker beteiligt werden, und zwar dergestalt, dass Zahlungen an diese Stiftung statt an die Naturschutzbehörden gingen oder Flächen auf sie übertragen würden.

Dr. Hennig trägt vor, inhaltlich stimme der Verein Jordsand mit den Vorrednern überein. Zu überdenken sei die Verlagerung der Verantwortlichkeit von oberster zu oberer oder von oberer zu unterer Behörde, §§ 6 und 21 b. In Baden-Württemberg habe man damit schlechte Erfahrungen gemacht.

Herr Greuner-Pönicke sagt auf Nachfrage der Vorsitzenden, Bedarfsnachweis und Verträglichkeitsprüfung führten langfristig zum guten ökologischen Zustand, wie ihn die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordere, und verhinderten Streitigkeiten und mögliche EU-Strafen.

Herr Heydemann bekräftigt gegenüber der Vorsitzenden seine Behauptung, manche kommunalpolitische Entscheidung setze sich über den Naturschutz, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen, hinweg. Der NABU habe mehrere Fachaufsichtsbeschwerden erfolgreich geführt.

Naturschutz sei klarer und straffer formuliert als das Baurecht, antwortet Herr Heydemann auf die Frage der Abg. Todsens-Reese, ob man mit Deregulierung und weniger Staat zu mehr Naturschutz kommen könne. Das Bundesnaturschutzgesetz sei vorgegeben. Das Landesnaturschutzgesetz verstärke zum Positiven hin. Es gebe viel Transparenz und die Betroffenen würden beteiligt. Das schließe nicht aus, dass an der einen oder anderen Stelle Dinge zusammengefasst werden könnten.

Herr Dr. Rösner stimmt der Abg. Todsens-Reese zu. Es sei für die Betroffenen und die beruflich damit Befassten schwierig, sämtliche Bestimmungen zu überblicken. Die Schwierigkeit bestehe darin, den Naturschutz in seiner Substanz zu bewahren, wenn dereguliert werde. Bevor das Landesnaturschutzgesetz neu geschrieben und nicht nur an höherrangiges Recht angepasst würde, sollte festgestellt werden, was gut laufe und was nicht, und eine Naturschutzstrategie für Schleswig-Holstein entwickelt werden.

Frau Macht-Baumgarten fügt an, der Naturschutz brauche klare und transparente Vorgaben. In diesem Rahmen könne dereguliert werden. Zu fragen sei allerdings, wieso weniger Regulierung zu mehr Naturschutz führen solle.

Abg. Todsens-Reese entgegnet, der Naturschutz kranke am langwierigen Vollzug. Weniger Detailregelungen eröffneten Spielräume für Engagement und förderten bei mehr Menschen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des Naturschutzes.

Herr Heydemann vertritt gegenüber dem Abg. Hildebrand die Ansicht, Landschaftspläne dienen zur Vorbereitung für die Bauleitplanung. Es gebe Landschaftspläne, die die Grundsätze des Naturschutzes nicht wiedergäben. Daher müssten die Grundsätze betont und dürften nicht durch Verfahrensvorschriften substantziell gefährdet werden.

Herr Dr. Rösner merkt an, der Naturschutz in Schleswig-Holstein sei dank der entsprechenden Gesetze - auch früherer Jahre; etwa des Nationalparkgesetzes 1985 - erfolgreich.

Frau Macht-Baumgarten verweist auf die schriftliche Stellungnahme des BUND zum Landes-UVP-Gesetz, Umdruck 15/3106.

Herr Ludwichowski stellt eine Pressemitteilung des NABU vor: „NABU fordert Ende der Entwässerungsmaßnahmen – Subventionierung hat sich überlebt“, zu beziehen unter <http://www.NABU-SH.de>. Auf die Umsetzung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fläche werde dezidiert im Magazin „Betrifft: NATUR“ eingegangen.

(Unterbrechung: 11:55 bis 12:00 Uhr)

**Bauernverband Schleswig-Holstein** - Umdrucke 15/2906 und 15/3110 -

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein** - Umdruck 15/3093 -

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

**Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes e.V.**

**Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz**

**Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein**

**Landesverband Schleswig-Holstein im Bund Deutscher Baumschulen e.V.**

Herr Gersteuer trägt die Stellungnahme des Bauernverbandes vor, Umdrucke 15/2906 und 15/3110. Darüber hinaus stehe zu befürchten, dass der Wegfall der Einvernehmensregelung bei Baugenehmigungen im Vorschlag des Umweltministers zu mehr Verwaltungsaufwand führe.

Herr Dr. Gerth von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein weist eingangs darauf hin, Naturschutz müsse mit den Menschen gemacht werden und dürfe nicht überreglementiert sein. Das gelte zum Beispiel für die regionalen Mindestdichten und die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die „gute fachliche Praxis“.

Im Landes-UVP-Gesetz müsste es für die Erstaufforstung beziehungsweise die Umwandlung in Wald höhere Untergrenzen geben. Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft

einschließlich der Bodenent- und -bewässerung der UVP-Pflicht zu unterstellen sei durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie abgedeckt; dafür bedürfe es keiner Regelung im UVP-Gesetz.

Die CDU habe in ihrem Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes einen Naturschutz aufgezeigt, der zum Mitmachen anrege.

Bezüglich der Änderung des Landeswassergesetzes trägt Herr Dr. Gerth die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vor, Umdruck 15/3093.

Herr Dr. Giesen, der für die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes e.V., den Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, den Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein, Landesverband Schleswig-Holstein im Bund Deutscher Baumschulen e.V. vertritt, vertritt die Ansicht, die vorgelegten Regierungsentwürfe seien falsch ausgerichtet, da sie den wirtschaftlichen Aspekt bei Genehmigungsverfahren zu wenig berücksichtigten. Einige Regelungen gingen über das Europarecht hinaus, obwohl es nicht erforderlich sei.

Zu den Regelungen im Einzelnen führt Herr Dr. Giesen aus, nötig sei der Vorrang für den Vertragsnaturschutz. Damit das Ökokonto positiv wirken könne, müsse es einen anrechenbaren und handelbaren Ausgleichsanspruch geben, der mit der Durchführung einer Maßnahme entstehe. In Sachen Landschaftsplanung müsse die kommunale Planungshoheit gestärkt werden. Die Sukzessionsbiotope, § 15 a Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz, hätten ohne Nachteile gestrichen werden können. Auf Landschaftsschutz- und Biosphärenreservatverordnungen müsse verzichtet werden, um den Naturschutz handhabbar zu machen. Auch sei versäumt worden, das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht abzuschaffen, das die Stiftung Naturschutz zulasten der Privatautonomie mit Flächen versorge. § 3 b Abs. 3, regionale Mindestdichten, sei mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden und damit auch nicht durchsetzbar. Ebenso sei die Verordnungsermächtigung zur „guten fachlichen Praxis“ überflüssig. Im Zusammenhang mit Natura 2000, § 20 b Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz, müsste die untere Naturschutzbehörde zuständig sein, nicht die oberste.

Es sei nicht förderlich, nur noch vor der Durchführung einer Schutz- oder Entwicklungsmaßnahme anzuhören, nicht aber bei der Festlegung: § 21 b des Naturschutzgesetzes. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 dürfe die Entschädigung entfallen, wenn ein Landwirt durch Steigerung seiner Erträge auf anderen Flächen ausgleichen könne, was sicherlich nicht beabsichtigt sei. Es sei besser, statt eines Landes-UVP-Gesetzes einen schleswig-holstein-spezifischen Anhang zum Bundes-UVP-Gesetz zu machen. Auf diese Weise würde ein konkurrierendes Nebeneinander in Details vermieden. Da Erstaufforstungen genehmigungsbedürftig seien, sei eine UVP bei den relativ kleinen Flächen in Schleswig-Holstein laut Waldbesitzerverband nicht nötig. Der

Europäische Gerichtshof habe das erst bei 200 Hektar in Irland gefordert. Eine Änderung der Aufforstungsgenehmigung könne einer späteren Novellierung überlassen werden.

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund Deutscher Baumschulen spreche sich dafür aus, statt von „außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes“ - hier werde ohne Not ein neuer Begriff verwendet -, von „gebietsfremd“ zu sprechen, was im Bundesnaturschutzgesetz definiert sei. Die Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft solle um den Gartenbau erweitert werden.

Gewässerunterhaltung bedeute, die Abflussleistung zu erhalten und Wasser aus der Landschaft zu entfernen. In § 38 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zum Landeswassergesetz jegliche Beeinträchtigung zu verbieten mache eine Gewässerunterhaltung unmöglich. Eine Ackernutzung auf dem Uferrandstreifen von 10 Metern zu unterbinden sei zu weitgehend. Mit der Einrichtung von Uferrandstreifen - was notfalls gegen Widerstand zu geschehen habe - seien die Wasser- und Bodenverbände überfordert. Insgesamt sei im Wasserrecht das Prinzip der Selbstverwaltung und des ökonomischen Vorteils aufgegeben, das sich bewährt habe.

Herr Witt vom Bauernverband bittet darum, die Vorschläge des Bauernverbandes zu berücksichtigen. Auch eine finanzielle Unterstützung müsse es geben. Beim Hochwasser des Jahres 2002 sei der Wert einer guten Entwässerung offenkundig geworden. Wenn eine Fläche lediglich 30 oder 40 Meter breit sei, sei es ökonomisch nicht sinnvoll, einen 10 Meter breiten Uferrandstreifen einzurichten. Hier sollten Freiwilligkeit und Augenmaß Grundlage des Handelns sein.

Herr Gersteuer spricht sich auf eine Frage der Abg. Sassen hin gegen die Verknüpfung Einrichtung von Uferrandstreifen und Gewässerunterhaltung aus. Uferrandstreifen gehörten gesetzssystematisch zum Schutz der Gewässer und nicht zur Gewässerunterhaltung. Eine generelle Breite von 10 Metern sei für den Gewässerschutz nicht nötig. Der Aufbau von Biotopverbundstrukturen könne nicht durch die Wasserrahmenrichtlinie betrieben werden. Für die Rückhaltung von Einträgen aus der Fläche reichten in Schleswig-Holstein 3 Meter aus. Die Einrichtung von Uferrandstreifen sei Aufgabe der Maßnahmenprogramme und sollte nicht extra im Gesetz stehen.

Herr Dr. Gerth präzisiert auf eine Nachfrage der Abg. Todsens-Reese, er plädiere für den Verzicht auf Wasserschutzgebiete, die ausschließlich aus Vorsorgegesichtspunkten eingerichtet würden. Dasselbe gelte für Bewirtschaftungsmaßnahmen. Instrumente wie Beratung innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Beratung zu flächendeckendem Gewässerschutz seien weniger verwaltungsaufwendig und entsprächen der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Herr Dr. Giesen nennt als Beispiel für das Ökokonto mit handelbaren Rechten - Frage des Abg. Harms - das Land Hessen. Rechtstechnisch böten sich Anspruch gegen die Behörde und Übertragung durch Abtretung an. Der Anspruch müsse mit der Durchführung der Maßnahme entstehen. Dadurch würde die Kompensation wirtschaftlich interessant, ein Baustein der multifunktionalen Landwirtschaft.

Auf die Nachfrage des Abg. Hildebrand führt Herr Dr. Giesen aus, damit Pflanzen an der einen Stelle gezogen und an anderer Stelle ausgepflanzt werden könnten - was weltweit exportierende Baumschulen machten -, könne statt von „außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes“ von der Gebietsfremdheit gesprochen werden oder eine Ausnahme für den Erwerbsgartenbau gemacht werden.

Herr Dr. Gerth führt auf Nachfrage der Abg. Sassen aus, die Effizienzdaten, die als Grundlage für die Verbesserung der Gewässer genommen werden sollten, seien nicht festgelegt. Der Zeitraum bis 2015 reiche womöglich nicht aus, da sich Grundwasserschäden erst nach 20 Jahren spürbar verringerten.

Herr Gersteuer ergänzt, die Wasserrahmenrichtlinie spreche davon, dass Pflege und Unterhaltung von Gewässern die Bewirtschaftungsziele nicht gefährden dürften, wohingegen sie nach dem Entwurf der Landesregierung „zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele“ dienen sollten.

(Unterbrechung: 13:05 bis 14:05 Uhr - Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Jacobs, übernimmt den Vorsitz)

### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bund Deutscher Forstleute**

Frau Dr. Happach-Kasan von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bekundet, der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht, Drucksache 15/1950, stelle die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald weitgehend zufrieden.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald halte eine Novellierung des zehn Jahre alten Landesnaturschutzgesetzes für erforderlich - im Gesetzesvollzug hätten sich Nachteile ergeben - und begrüße daher den Entwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 15/2312. So gebe es Kreise, die penibel mit dem Gesetz umgingen und auf diese Weise die hohe Regelungsdichte noch verstärkten, wohingegen andere mehr Wert auf Praktikabilität legten.

Das bestehende Landesnaturschutzgesetz habe fünf Nachteile: Die Regelungsdichte sei sehr hoch; es werde in den Kreisen uneinheitlich vollzogen; es stelle hohe Anforderungen an die Sozialpflichtigkeit des Eigentums; es begreife menschliches Handeln als Störung der Natur; der Kulturlandschaftsschutz werde vernachlässigt.

Der vorliegende CDU-Entwurf komme mit einer geringeren Regelungsdichte aus. Es sei zu erwarten, dass der Vollzug nach wie vor uneinheitlich sein werde, was jedoch nicht durch Gesetz, sondern nur durch eine gesellschaftliche Diskussion geändert werden könne. Der Eigentümer könne freier agieren, womöglich zu frei. Der Mensch werde immer noch als Zustandsstörer begriffen und der Kulturlandschaftsschutz werde zwar besser, aber nicht ausreichend berücksichtigt.

§ 1 Abs. 2 grenze alle Bürgerinnen und Bürger vom Naturschutz aus, die kein Eigentum hätten.

§ 10 definiere den Vertragsnaturschutz nicht und sage nichts über die Dauer der Wirksamkeit; beides habe erheblichen Einfluss auf finanzielle Abwägungen.

Der dritte Abschnitt lasse vermissen, dass menschliches Eingreifen auch die Chance für eine nachfolgende natürliche Entwicklung berge, die genutzt werden sollte. Zu denken sei beispielsweise an ehemalige Kiesabbauflächen.

In § 19 Abs. 1 sollten Wälder in einem gesonderten Punkt genannt werden; es fehlten Schluchtwälder sowie Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte. Lediglich naturnahe Kleingewässer sollten unter Schutz stehen, nicht etwa ein Feuerlöschteich. Darüber hinaus fehlten Wiesenwattflächen von tidebeeinflussten Flussläufen.

§ 20 spare kleinere Gewässer aus, die in Schleswig-Holstein jedoch eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hätten.

Darüber hinaus sollte es weniger Verordnungen geben, was der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zugute komme.

Herr Jacobs vom Bund Deutscher Forstleute erwähnt eingangs, der Bund Deutscher Forstleute vertrete 80 % der forstlichen Angestellten und Beamten im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich. Der Verband begrüße die Straffung des Naturschutzgesetzes im Entwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 15/2312. Die Konkretisierung durch Verordnung müsse dafür sorgen, dass das Gesetz in jedem Landkreis gleich angewendet werde.



Zu den Bestimmungen im Einzelnen: §§ 4 und 5 stellten auf Gutachten ab und vernachlässigten die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Landschaftsprogrammen und Landschaftsplänen mehr Verbindlichkeit gäben, sodass sie für andere Planungsverfahren stärkeres Gewicht hätten.

§ 7 lasse hoffen, dass als Ausgleichsregelung vermehrt neuer Wald angepflanzt werde und der Wald als Biotop größere Bedeutung erlange.

In § 19 sollte das Waldbiotop konkretisiert werden. Beispielsweise sei die forstliche Behandlung von Erlenhochwäldern von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedlich.

In § 18 müssten „geeignete Personen“ näher definiert werden. Es müssten Einrichtungen und Institutionen beteiligt werden, die Fachwissen und Praxis vorweisen könnten, damit gewährleistet sei, dass wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt würden.

In § 22 sollten der Vertragsnaturschutz stärker betont und Entschädigungsregelungen bei eingeschränkter Bewirtschaftung verankert werden.

In § 33 sollte es heißen: „Wenn die Genehmigung des Eigentümers vorliegt“ anstatt „Wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind“, da das besser zu verstehen sei.

**Industrieverband Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e.V. - Umdruck 15/3108**  
**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein - Umdruck 15/3075**

Herr Pabst trägt die Stellungnahme des Industrieverbandes Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord, Umdruck 15/3108, vor.

Herr Boie stellt den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein vor, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestehend aus 500 Verbänden. Der Verband habe Modellcharakter für andere Bundesländer. Ein Manko sei, dass die Landkreise in den Arbeitskreisen nicht vertreten seien.

Die Schöpfwerke - am Vormittag angesprochen - seien in ihrer überwiegenden Zahl unverzichtbar. Trotz öffentlicher Förderung blieben für die Landbesitzer noch Kosten.

Die sieben bis acht Hauptbetroffenen des Landeswassergesetzes - mit divergierenden Interessen - arbeiteten in einem Arbeitskreis des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände zusammen. Das Gesetz sei dann gut, wenn es sich darauf beschränke, den Rahmen vorzugeben, und im Übrigen die Betroffenen arbeiten lasse.

Wenn zu den Aufgaben Deichunterhaltung, Gewässerunterhaltung und Schöpfwerksbetrieb die ökologische Gewässerunterhaltung kommen sollte, müsse dies vom Land vergütet werden.

Herr Rohde nimmt für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Stellung, Umdruck 15/3075.

Herr Andresen ergänzt zu § 38 a Landeswassergesetze – Uferrandstreifen –, Untersuchungen des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände und der Universität Göttingen hätten ergeben, dass die Einrichtung eines Uferrandstreifens nur an wenigen Stellen eines Gewässers Sinn mache, und zwar einmal in einer Breite von 3 m, woanders von 50 m. Pauschale 10 m führten zu Brennesselwüsten ohne Beziehung zum Gewässer. In den Marschgebieten gäbe es einen 30-prozentigen Flächenverlust. Die Wasserrahmenrichtlinie der EU fordere nicht explizit Uferrandstreifen, sondern einen guten ökologischen Zustand der Gewässer. Daher sollte auf § 38 a Landeswassergesetz verzichtet werden. Über Uferrandstreifen sollte im Rahmen der Bewirtschaftungspläne befunden werden.

Herr Rohde präzisiert auf Nachfrage der Abg. Sassen, die Verbände erhielten nach § 51 Landeswassergesetz pauschale Zuschüsse für die klassische Gewässerunterhaltung und den Schöpfwerksbetrieb und nach § 73 Gelder für die Deichunterhaltung. Nun solle als vierte Säule die ökologische Gewässerunterhaltung hinzukommen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser habe einen Musterentwurf zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Der schleswig-holsteinische Entwurf gehe darüber hinaus und verschiebe das Gewicht weg von der klassischen Gewässerunterhaltung hin zur ökologischen, auch in finanzieller Hinsicht.

Schleswig-Holstein habe aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie in drei Flussgebietseinheiten 34 Bearbeitungsgebiete eingerichtet, in denen vor Ort in Arbeitsgruppen Bewirtschaftungspläne und -maßnahmen erarbeitet würden, wonach der Abg. Matthiessen gefragt habe. Die 500 Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins hätten sich auf der Ebene der 34 Arbeitsgebiete zu Bearbeitungsgebietsverbänden, zu Behörden, zusammengeschlossen und Satzungen erlassen, und dies allein aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Der einzelne Verband sei weiterhin rechtlich selbstständig, habe seine Autonomie jedoch ein Stück weit aufgegeben. Zum konstruktiven Arbeiten würde ein Landeswassergesetz beitragen, das die Verbände arbeiten lasse und nicht entgegengesetzte Regelungen enthalte.

Herr Boie betont nochmals, die Kreiswasserbehörden, die nach wie vor zuständig seien, müssten in die Tätigkeit der Arbeitsgruppen eingebunden werden, die soeben begonnen habe. Da-

mit die Parteien mit unterschiedlichen Interessen fruchtbar zusammenarbeiten könnten, bräuchten sie einen Gestaltungsspielraum und nicht eine Einengung durch Gesetz, zum Beispiel die Einrichtung eines Uferrandstreifens.

Herr Rohde definiert auf Wunsch des Abg. Matthiessen „Außentief“: die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer bis zur Einmündung in die Seewasserstraße; es sei nötig, um das Wasser vor dem Deich aus dem Land herauszubekommen.

Herr Boie führt auf eine Frage des Abg. Malerius hin aus, es sei noch nicht gelungen, Schöpfwerke durch eine Windmühle zu betreiben, auch nicht auf den windgünstigen Grundstücken an der Westküste. Da jeder Grundstückseigentümer automatisch Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sei und die Beiträge bei 50 DM oder sogar 65 DM lägen, würde sehr genau abgewogen, ob eine Investition notwendig sei.

Herr Rohde antwortet auf Fragen der Abg. Todsens-Reese und Sassen sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, die Anregungen der Wasser- und Bodenverbände bei der Verbandsanhörung zum Referentenentwurf seien nur marginal aufgenommen worden.

Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände sei die Unterhaltung der Gewässer. Dazu gehöre der Uferrandstreifen nicht. Daher sei es gesetzssystematisch falsch, ihn an dieser Stelle ins Gesetz zu schreiben. Nach dem Wasserverbandsgesetz sei Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen an Gewässern Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände. Es sei zumindest zweifelhaft, ob darunter auch Uferrandstreifen zu verstehen seien.

Nach dem Wasserverbandsgesetz sei der Beitragsmaßstab der Vorteilsbegriff. Einen Vorteil hätten die Verbandsmitglieder jedoch lediglich von der klassischen Gewässerunterhaltung. Eine ökologische Ausrichtung sei ein Vorteil für die Allgemeinheit. Somit dürften dafür keine Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Es sei auch Konsens zwischen Land und Verband, dass Maßnahmen, die nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich seien, ganz vom Land finanziert würden. Das müsste sich allerdings explizit im Gesetz wiederfinden.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände habe gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Bauernverband ein Eckpunktepapier erarbeitet. Eine stärkere Einbindung der Kreise, der unteren Wasserbehörden, sei wünschenswert, die Federführung der Wasser- und Bodenverbände in den einzelnen Bearbeitungsgebieten müsse jedoch erhalten bleiben. Es hätten bilaterale Gespräche zwischen Landkreistag und Ministerium stattgefunden, jedoch ohne Ergebnis.

In dem Eckpunktepapier sei angeregt worden, den Teilnehmern der Arbeitskreise Sitzungsgelder zu zahlen, weil sie eine Landesaufgabe wahrnahmen. Der neu gegründete Bearbeitungsgebietsverband werde durch Beiträge der Mitgliedsverbände in Höhe von durchschnittlich 15 bis 20 Cent pro Hektar finanziert. Das sei der Preis für die Interessenvertretung am runden Tisch, der nicht zu bemängeln sei. In anderen Bundesländern würden die Wasser- und Bodenverbände überhaupt nicht beteiligt.

Auf Nachfrage des Abg. Malerius bestätigt Herr Rohde, nach seiner Kenntnis sei es die Entscheidung des Landkreistages, nicht an den Arbeitskreissitzungen teilzunehmen, nicht etwa der Bundesregierung.

Herr Boie merkt auf die Frage des Abg. Matthiessen, wie gut die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden sei, an, die Arbeit stehe erst am Beginn. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie würden von allen geteilt. Um gemeinsam Wege zu finden, sollten Gesetze fördern und nicht behindern, damit den spezifischen Belangen von Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden könne.

(Unterbrechung: 15:40 bis 15:45 Uhr)

#### **IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverband Nord** - Umdrucke 15/3119, 3120

Herr Birk trägt die Stellungnahme der IG Bauen-Agrar-Umwelt, Umdruck 15/3119, vor.

Herr Aydin ergänzt um die Stellungnahme auf Umdruck 15/3120.

Auf Nachfrage der Abg. Todsens-Reese verdeutlicht Herr Aydin, nach seiner Kenntnis gebe es in Schleswig-Holstein keine Sumpfwälder, zum Beispiel Wälder im Tidebereich auf mineralischem Boden, deren Wurzelraum ständig unter Wasser sei. Der entsprechende Passus könne somit entfallen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegen keine Wortmeldungen vor.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Jacobs, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Frauke Tengler	gez. Helmut Jacobs	gez. Petra Tschanter
Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender	Geschäftsführerin

Die Anlagen sind in der PDF-Datei einzusehen.